

Armeniens Medien vor den Wahlen

VON MESROP HARUTYUNYAN

Am 12.5.2007 werden in Armenien Parlamentswahlen abgehalten, deren Organisation und Ablauf ein weiterer Prüfstein für die Demokratie des Landes sein werden.

Keiner der Wahlen (ob Präsidentschafts- oder Parlamentswahlen) seit 1995 sowie das Verfassungsreferendum des Jahres 2005 bewerteten die internationalen Institutionen und die lokalen Wahlbeobachter als frei, fair und den internationalen Normen entsprechend. Die negativen Beurteilungen basierten nicht nur auf die Wahlfälschungen, sondern auch auf die Aktivitäten der

interessiert, zu bekommen.

In gesetzgeberischer Hinsicht wäre alles als perfekt zu bezeichnen, wäre da nicht jenes Gesetz, das die elektronischen Medien regelt und als das einflussreichste der Mediengesetze gilt. Die Rede ist vom Gesetz „Über das Fernsehen und den Rundfunk“ aus dem Jahre 2000, das in der Zeit danach einige Male novelliert worden ist. Das Problem besteht darin, dass dieses Gesetz, das sowohl die privaten wie die staatlichen elektronischen Medien regelt, seither eine eher negative als positive Rolle gespielt hat. Der negativste Aspekt besteht darin, dass die elektronischen Medien gänzlich vom Staat abhängig sind. Diese Ab-

hängigkeit manifestiert sich vor allem darin, dass gemäß dem genannten Gesetz die Mitglieder des staatlichen Ausschusses zur Regulierung des Fernsehens und des Rundfunks (HRAH) vom Präsidenten der Republik ernannt werden. Die am 27.11.2005 angenommene Novellierung der Verfassung sieht gemäß Art. 83.1 vor, dass

die Mitglieder von HRAH jeweils zur Hälfte vom Parlament und vom Präsidenten ernannt werden. Jedoch ist die nach der novellierten Art. 83.1 der Verfassung vorgesehene Änderung in das Gesetz „Über das Fernsehen und den Rundfunk“ nicht eingearbeitet worden und unklar ist, was mit den drei Mitgliedern von HRAH, deren Amtszeit im März 2007 abläuft, geschehen soll, nach welcher Ordnung diese frei werdenden Sitze besetzt werden sollen und wenn und wie der Parlament das machen soll. Wir legen darauf besonderen Wert, weil der HRAH jene Körperschaft ist, von deren tatsächlichen Unabhängigkeit die weitere Entwicklung der elektronischen Medien in Armenien abhängt. Zur Erläuterung: Eine der Aufgaben von HRAH besteht darin,

dass er die Sendelizenzen ausschreibt und vergibt. Das erste Mal fand dies im April 2002 statt, dabei ging es um jene Frequenz, die seit Jahren die recht angesehene und vergleichsweise unabhängige Sender *AI+* belegte. HRAH entzog diesem Sender die Lizenz und vergab sie *Kentron*, der seit zwei Jahren vom Oligarchen Gagik Dzarukjan kontrolliert wird und seit einem Jahr als das Sprachrohr dieses Magnaten und seiner Partei „Prosperierendes Armenien“ fungiert. Zur Erinnerung: 2002 war ebenfalls ein Vorwahljahr und die Schließung eines freien Mediums im Vorfeld war eines jener Instrumente, wodurch die Machthaber eine für sie günstige Berichterstattung bei den Wahlen sicherten. Aus diesem Grund wurde der Lizenzentzug von *AI+* als eine politische Entscheidung bewertet und nicht Ergebnis eines fairen Wettbewerbs. *AI+* hat in den darauf folgenden Jahren sich an weiteren 12 Ausschreibungen beteiligt und jedes Mal hat der „unabhängige“ Ausschuss ihn zum „Verlierer“ deklariert. Dies hat sowohl in Armenien als auch in Europa zu ziemlichen Reaktionen geführt. So hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats bei allen ihren Armenien betreffenden Beschlüssen an den Fall *AI+* erinnert. Die Bemühungen von *AI+*, über die armenischen Gerichte zu seinem Recht zu kommen, sind ergebnislos geblieben, so dass er sich schlussendlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt hat. Wie zu erfahren war befasste sich das Gericht gegenwärtig mit diesem Fall.

Der Entzug der Sendelizenz für *AI+* war eine im negativen Sinne richtungsweisende Entscheidung, denn sie belegte eines: In Armenien hängen die elektronischen Medien von den staatlichen Organen ab. Für die anderen Fernsehanstalten lautete die traurige Konsequenz: „Wir müssen vorsichtig sein, denn selbst wenn wir nur gerade eben auf die Hühneraugen der Machthaber treten, blüht uns das Schicksal von *AI+*.“ Das bedeutet: Die Gefahr, aus dem Äther zu verschwinden hängt wie ein Damoklesschwert über jeden Sender, was zu



Raffi Hovannisian: Bestellte Schwierigkeiten?

Medien.

Folglich ist zu fragen, in welcher Verfassung die armenischen Medien sich vor den Mai-Wahlen befinden.

Zunächst eine Feststellung: In formaler Hinsicht ist die Gesetzgebung in Ordnung. Die Gesetze „Über die Massenmedien“ und „Über die Informationsfreiheit“ aus dem Jahre 2003 wurden sowohl von armenischen als auch von internationalen Experten hoch gelobt. Das erste Gesetz, das die Tätigkeit der Medien regelt, ist insofern liberal, als dass es die Gründung und Publikation von Zeitungen und anderer Periodika nicht behindert, verbietet die Zensur, während das zweite Gesetz jedem Bürger das Recht gibt, sich an jedes beliebige staatliche Organ zu wenden und von dort die Informationen, für die er sich

bestimmten Formen von Selbstzensur besonders bei Nachrichtensendungen und Dokumentationen führt. Das ist gerade jetzt im Vorfeld der Parlamentswahlen besonders gefährlich, da Befürchtungen, ob alle politischen Kräfte den gleichen Zugang zu den elektronischen Medien bekommen bzw. in den Nachrichtensendungen in gleichem Maße vorgestellt werden, da sind. Und hierfür ist die Stimmung in den Redaktionen ursächlich verantwortlich. Es scheint, als würde eine unsichtbare Hand besonders bei den Nachrichtensendungen Regie führen. So werden bestimmte Themen, politische Kräfte und Personen nicht erläutert, nicht vorgestellt. In keinem der armenischen Fernsehprogramme werden Raffi Hovannisian und die von ihm geführte Partei „Erbe“, Aram Karapetjan und seine „Neue Zeiten“, Aram Sargsjan und die „Republik“ erwähnt. Dieses Schicksal teilt Artur Baghdasarian mit den anderen seit seinem Rücktritt vom Amt des Parlamentspräsidenten. Ganz besonders schmerzt es, dass die Genannten auch beim staatlichen Fernsehen als „unerwünschte Personen“ gelten, dabei muss es gemäß dem Gesetz „Über das Fernsehen und den Rundfunk“ für Meinungsvielfalt sorgen. Wenn auch die Arbeitsmöglichkeiten der Medien dank den Novellierungen des Gesetzes „Über die Wahlen“ ziemlich gut sind, gibt die allgemeine Atmosphäre im Vorfeld der Wahlen Anlass zur Sorge.

Die staatlichen Eingriffe in die Printmedien sind im Vergleich zu den elektronischen Medien geringer. Aber die Printmedien haben auf dem informationellen Markt einen sehr geringen Stellenwert. Die Auflage der Tageszeitungen bewegt sich zwischen 3000 und 4000 Exemplaren, die verkaufte Auflage ist noch einmal geringer. Folglich sind die Werbeeinnahmen völlig unbedeutend. Da den Zeitungen diese Haupteinnahmequelle fehlt, sind sie auf Sponsoring angewiesen, vielfach jedoch auf die direkte Finanzierung durch politische Gruppen oder Oligarchen. Folglich kann von Marktbedingungen und Wettbewerb keine Rede sein. Seit Ende 2004 kam eine neue Bedrohung, dieses Mal wieder durch einen weiteren staatlichen Eingriff, hinzu. Das Gesetz „Über das Postwesen“

sieht für die Unternehmen, die sich mit dem Vertrieb von Presseerzeugnissen beschäftigen, eine Lizenzierung vor. Diese soll 5 Mio. Dram (umgerechnet 11 000 €) betragen, eine Summe, die für die kleineren Unternehmen der Branche eine unerträgliche Last sein kann. Wenn dieser Teil des Gesetzes zur Anwendung kommt (gegenwärtig versucht man dies zu unterbinden), dann wird es dazu kommen, dass die kleineren Unternehmen aus dem Markt verdrängt werden, der Wettbewerb unterbunden wird und es zu einer Monopolisierung kommt, wovon das Staatsunternehmen „Haypost“ profitieren wird. Letztendlich wird das bedeuten, dass auch die Printmedien unter staatliche Kontrolle geraten.

Diese ungünstige Atmosphäre wird „ergänzt“ durch Gewaltakte gegen Journalisten, an denen es auch in 2006 kein Mangel herrschte.

Das typischste Beispiel war der Gewaltakt, dem der Korrespondent der Zeitungen *Tshorrorot Ischchanutyun* und *Arawot*, Gagik Schamdschjan, am 12.7.2006 durch die Angehörigen von Mher Howhannisian - er steht der Jerewaner Gemeinde Nubaraschen vor - ausgesetzt war. Ich benutze das Wort „typisch“, weil die Strafsache gegen die Täter nach einigem Hin und Her eingestellt wurde, dafür steht nun der Angegriffene selbst vor Gericht, ihm wird „Beleidigung“, „Betrug“ und „Vorteilnahme“ vorgeworfen, dabei ist allgemein klar, dass es sich um eine bestellte Sache handelt.

Ähnliche Vorfälle hat es auch in den Regionen gegeben. So wurde Narine Awetisjan, sie leitet den Fernsehsender *Lori* in der Stadt Wanadzor, am 23.2.2006 bedroht. Und obwohl der Täter bekannt ist, kam es zu keiner Strafsache. In der Nacht vom 15. auf den 16.5.2006 wurde Narine Awetisjans Auto von Unbekannten mit Steinen beworfen. Die Täter konnten nicht ermittelt werden. Festzustellen ist, dass obwohl nach dem Gesetz „Über die Massenmedien“ „der Journalist in Ausübung seiner Berufs unter dem Schutz des Gesetzes steht“, blieben jene, die Gewalt gegen Journalisten ausgeübt oder diese bedroht haben, unaufgefunden oder mussten darüber keine Rechenschaft ablegen. Die Journalisten und die Medien fühlen sich vom Staat nicht

geschützt.

Im obigen Zusammenhang muss man auch die Verhaftung von Arman Babadschanjan, Chefredakteur der Zeitung *Dschamanak Jerewan*, und die gegen ihn eingeleitete Strafsache gemäß Art. 327, Teil 2, Absatz 2 des armenischen Strafgesetzbuches sehen. Dort werden das Fernbleiben vom Militärdienst und von Manövern strafrechtlich geregelt. In erster Instanz wurde Babadschanjan zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt. Verschiedene Journalistenverbände und Menschenrechtsgruppen tendieren zu der Ansicht, dass er wegen seiner journalistischen Tätigkeit vor Gericht steht und das Strafmaß nicht der ihm angelasteten Tat entspricht. Dieselbe Ansicht formulierte die internationale Organisation „Reporter ohne Grenzen“ in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2006.¹ Nach Ansicht armenischer Organisationen wurde Babadschanjan diskriminiert, in seinem Fall wurde das 2003 verabschiedete Gesetz „Über das Fernbleiben vom Militärdienst unter Missachtung der vorgesehenen Prozedur“ nicht angewendet. Diese sieht für Wehrpflichtige über 27 Jahren, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, die Abgeltung der Strafe durch Zahlung einer Geldstrafe vor. In zweiter Instanz wurde Babadschanjans Strafe auf dreieinhalb Jahre Haft festgesetzt.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass vor den Parlamentswahlen im Mai die Medienlandschaft wie folgt aussieht: Die elektronischen Medien – sie sind besonders einflussreich – sind von staatlichen oder oligarchischen Strukturen abhängig, während die Printmedien mit ihren geringen Auflagen und Möglichkeiten keine große Rolle bei der Gestaltung der öffentlichen Meinung spielen. Ein Letztes sei zur Abrundung des Gesamtbildes hinzugefügt: Der direkte, jedoch vielfach indirekte Druck kann in der Wahlperiode zunehmen.

Aus dem Armenischen.

Zur Person: Der Autor ist am Yerevan Press Club als Fachmann für Medienfragen tätig.

¹ Für die Rangliste der Pressefreiheit 2006 s. die Website <http://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste-2006.html> (d. Red.).